

2) Ministerialverordnung, das Exekutionsverfahren bei Erhebung rückständiger Steuern und anderer öffentlichen Abgaben betreffend.

Zur Erzielung eines gleichförmigeren und wirksameren Verfahrens bei Beitreibung der Steuern und andern öffentlichen Abgaben werden mit Höchster landesoberlicher Genehmigung unter Aufhebung der verschiedenen in einzelnen Landesstellen bestehenden Anordnungen, namentlich der Lobenstein-Eberdorfer Verordnung vom 28. November 1824 und der darauf bezüglichen Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1851 folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1.

Hinsichtlich der Grund- wie der Gewerbe- und Personals Steuern ist von Seiten der Ortssteuereinnahmer eifrigst darauf zu halten, daß dieselben mit dem Fälligkeitstermine oder spätestens innerhalb der darauf folgenden 14 Tage eingezahlt werden. Wo bloß ein Uebertreten der gesetzlichen Verbindlichkeit Seitens der Steuerpflichtigen anzunehmen ist, bleibt es den Ortssteuereinnahmern überlassen und empfohlen, vor Ablauf dieser Frist die geeignete Erinnerung der Zahlungspflichtigen an ihre Obliegenheiten eintreten zu lassen.

2.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist ist ein Verzeichniß der Restanten anzufertigen und, wenn die Ortssteuereinnahme nicht zugleich von dem Bezirkssteuereinnahmer verwaltet wird, an diesen abzugeben, ohne Berechnung übrigens einer Prozeßgebühr, da eine solche nur von den, durch die Ortssteuereinnahmer selbst erhobenen Beträgen veranlaßt werden kann. Die Bezirkssteuereinnahme verfügt auf Grund der eingegangenen Restenverzeichnisse die Einmahnung unmittelbar, mit zweimaliger Wiederholung derselben von acht zu acht Tagen gegen die fortdauernd in Rückstand bleibenden Steuerpflichtigen.

3.

Die Einmahnung geschieht künftig nicht mehr durch das Militär, sondern durch besonders bestellte Exekutoren oder wo ein solcher fehlt, durch die Steueraufscher und Gensd'armes. Dieselben erhalten zu ihrer Legitimation und zur Vorlegung bei den Restanten oder in deren Abwesenheit bei deren Angehörigen eine von der Bezirkssteuereinnahme angefertigte Namensliste der Zahlungssäumigen mit genauer Spezifikation der schuldigen Abgabebeträge. Zur Vereinnahmung dieser letzteren ist das Exekutionspersonal aber nicht befugt, vielmehr sind die Rückstände stets an die Bezirkssteuereinnahme einzuzahlen. Dagegen ist an den mit der Exekution beauftragten Beamten selbst für die ersämliche Mahnung eine Gebühr von 6 Pfennigen, für die zweite von 1 Sgr. und für die dritte von 2 Sgr. zu entrichten.